

Az.: 50 51 00 78 1/08 u. 50 51 00 78 1a/08

Ausfertigung

**In dem
Schiedsstellenverfahren**

-Antragssteller-

g e g e n

-Antragsgegner-

hat die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII bei dem Landesjugendamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe auf die mündliche Verhandlung vom 09.09.2008 durch den Vorsitzenden Prof. Dr. Kilz und die Mitglieder

Peter Frings, Caritasverband für die Diözese Münster e.V.
Andrea Groneberg, Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
Hans-Jürgen Weber, DRK Westfalen-Lippe, Minden
Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien
Wohlfahrtspflege des Landes NRW

Hans Günther Mischke
Vertreter der Vereinigungen der privat-gewerblichen Träger und

Thomas Frings Jugendamt Stadt Gelsenkirchen
Klaus Hänel Jugendamt Stadt Dortmund
Wolfgang Rüting Jugendamt Kreis Warendorf
Karl Heinz Stevermüer, Jugendamt Emsdetten
Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände in NRW

beschlossen:

- 1. Zwischen dem Antragsteller und dem Antragsgegner ist eine Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII abgeschlossen. Sie umfasst den Zeitraum vom 16.07.2008 bis 31.07.2009.**

- 2. Der Regelsatz beträgt 112,81 Euro, der Intensivsatz beträgt 149,10 Euro. Grundlage des Regel- und Intensivsatzes ist die Leistungsbeschreibung des Antragsstellers vom Oktober 2007.**
- 3. Der Antragsteller trägt die Kosten zu 1/3, der Antragsgegner trägt sie zu 2/3.**
- 4. Die Verfahrensgebühr beträgt 800 Euro.**

Gründe:**I.**

Der Antragsteller betreibt als Einzelperson unter der Bezeichnung Kinderhaus ...eine stationäre Jugendhilfeeinrichtung mit Sitz in ... Mit Wirkung zum 01.01.2008 wurde die Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII geändert. Danach beträgt die Platzzahl 29, wobei das Leistungsangebot ein Intensivangebot (7 Plätze) und ein Regelangebot (22 Plätze) umfasst. Angebote mit niedrigerem Betreuungsaufwand sind nicht mehr vorhanden. Am 16. 07. 2007 schlossen die Verfahrensbeteiligten auf der Grundlage des § 78c SGB VIII und des Rahmenvertrages I NRW eine Leistungsvereinbarung, eine Vereinbarung über Qualitätsentwicklung sowie eine Leistungsentgeltvereinbarung ab. Es wurde für das Regelangebot ein Entgelt je Tag von 106,89 € (Regelsatz) und für das Intensivangebot ein Entgelt je Tag von 138,01 € (Intensivsatz) vereinbart. Die Laufzeit umfasste den Zeitraum vom 16.07.2007 bis zum 15.07. 2008. Mit Schreiben vom 7.11.2007 wurde seitens des Antragsstellers gegenüber dem Antragsteller eine neue Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII beantragt. Zur Wahrnehmung seiner Interessen beauftragte der Antragsteller Herrn Mit dem Antragsgegner wurden keine Verhandlungen geführt, da der für die Vertragsverhandlungen den Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Finanzabteilung, Referat Pflegesatzangelegenheiten eingeschaltet hat. Grundlage hierfür ist eine Vereinbarung zur wirtschaftlichen Beratung der Kommunen bei Verhandlungen und Vereinbarungen von Leistungsentgelten nach dem SGB VIII mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL). Dieser bietet wahlweise eine Unterstützung bei den Verhandlungen an oder verhandelt die Entgelte direkt im Auftrag des öffentlichen Trägers. Für letzteres hatte sich der Antragsgegner entschieden und verwies mit Schreiben vom 13.11.2008 darauf, dass der Antrag hinsichtlich des Abschlusses einer Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII zum LWL weitergeleitet worden sei. Unmittelbare Gespräche haben daher auch nicht stattgefunden. Da eine Vereinbarung nicht abgeschlossen werden konnte, hat der Antragsteller mit Schreiben vom 26.02.2008 die Schiedsstelle (§ 78c SGB

VIII) gem. § 78c SGB VIII angerufen. Der Antrag ist am 27.02.2008 in der Geschäftsstelle der Schiedsstelle eingegangen. Beigefügt waren ein spezifizierter Antrag auf Vereinbarung eines Leistungsentgeltes sowie eine Leistungsbeschreibung (Stand 10/ 2007); beantragt wurde ein Regelsatz von 112,81 € und ein Intensivsatz von 149,10 €. Für den Antragsgegner reagierte hierauf die Finanzabteilung des LWL mit Schreiben vom 07.04.2008. Hierin wurde u. a. darauf hingewiesen, dass seitens des Antragsstellers nicht die erforderlichen Erklärungen für eine Plausibilitätsprüfung vorgelegen haben und daher eine Entscheidung nicht möglich gewesen sei. Auf Vorschlag des Vorsitzenden der Schiedsstelle fand am 08.05.2008 ein Treffen im Landesjugendamt des LWL statt. Daran nahmen für den Antragsteller sein Verfahrensbevollmächtigter ..., für den Antragsgegner sowie der Vorsitzende der Schiedsstelle teil. Die Beteiligten verständigten sich darauf, weiterhin im Rahmen des Schiedsstellenverfahrens nach einer einvernehmlichen Lösung der strittigen Punkte zu streben. Zu diesem Zweck sollten auch seitens des Antragsstellers noch weitere Erläuterungen erfolgen. Mit Schreiben vom 23.06.2008 teilte der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers mit, dass die unternommenen Einigungsversuche zwischen den Verfahrensbeteiligten gescheitert sind. Des Weiteren stellte der Antragsteller am 11.08.2008 einen Antrag auf Vereinbarung eines Leistungsentgelts für den Zeitraum 15.07.2008 bis 31.07.2009. Beantragt wurde ein Regelsatz von 118,71 € und ein Intensivsatz von 157,78 €. Da auch hierüber keine Einigung erzielt werden konnte, rief er mit Schreiben vom 27.08.2008 wiederum die Schiedsstelle mit Bitte um Entscheidung an. In der Sitzung Schiedsstelle am 09.09.2008 wurde von der Schiedsstelle beschlossen, die gestellten Anträge in einem Verfahren zu verbinden.

Das Scheitern einer Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII zwischen den Parteien ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass ein Dissens bezüglich der Entgeltvereinbarung besteht. So besteht zwischen den Verfahrensbeteiligten eine Uneinigkeit darüber, inwieweit die prospektiven Jahresbruttoperpersonalkosten der Einrichtungsleitung, des Wirtschaftsdienstes sowie weitere sonstige Personalkosten bei der Entgeltvereinbarung anerkannt werden können. Aspekte der Leistungsvereinbarung sowie der Qualitätsentwicklungsvereinbarung wurden hingegen in den Verhandlungen gerade nicht strittig thematisiert, so dass insoweit ein Konsens gegeben ist. Die Anrufung der Schiedsstelle hat daher insbesondere die Funktion, ein angemessenes Entgelt, welches den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. § 78b II SGB VIII) entspricht, zu ermitteln und festzusetzen.

Der Antragsteller begehrt eine Entgeltfestsetzung durch die Schiedsstelle für zwei verschiedene Wirtschaftsperioden. Mit seinem ersten Antrag bezieht er sich auf den Zeitraum vom 28.02.2008 (Eingang des Antrags bei der Schiedsstelle) bis zum 15.07.2008. Der zweite Antrag umfasst den Zeitraum vom 15.07.2008 bis zum 31.07.2009. So führt der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers in seiner Stellungnahme vom 27.08.2008 aus, dass die kalkulierten Entgelte den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. So werde nicht gegen die Vorgaben des Rahmenvertrages verstoßen. Dieser treffe keine Aussage über die Höhe der Vergütung eines Geschäftsführers einer Einrichtung, so dass es sich hierbei ausschließlich um eine autonome unternehmerische Entscheidung handele. Darüber hinaus wird angeführt, dass die Vergütung dem BAT III (BAT-KF) entspreche und auch in vergleichbaren Einrichtungen üblich sei. Entsprechend wird auch bezüglich der Kosten für den Wirtschaftsdienst argumentiert: Auch hier könne aufgrund der Unternehmensfreiheit festgelegt werden, welche Mitarbeiter erforderlich sind. Des Weiteren sei die Stellenkalkulation auf Basis des Stellenschlüssels des Rahmenvertrages durchgeführt worden. Auch die sonstigen Personalkosten beruhten auf bestehenden Beschäftigungsverhältnissen und seien notwendig und sachgerecht. Ferner wird argumentiert, dass auf Basis der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lediglich auf einen externen Kostenvergleich abzustellen sei, wenn die Einrichtung mit ihren Kosten im Rahmen vergleichbarer Einrichtungen liege. Die interne Prüfung einzelner Kostenpositionen scheidet daher aus, wenn sich die Gesamtvergütung im Vergleich zur Durchschnittvergütung anderer Einrichtungen als angemessenen erweise. Diese Bedingung sieht der Antragsteller als erfüllt an, so dass nach seiner Ansicht das beantragte Entgelt ohne weitere Prüfung der einzelnen Positionen als angemessen im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu bewerten ist. Dies gelte für beide gestellten Anträge. Ferner wird angeführt, dass der Antragsgegner auch während einer noch nicht abgelaufenen Wirtschaftsperiode in Verhandlungen über den ersten Antrag eingetreten ist. Des Weiteren wird gerügt, dass die Einschaltung des LWL nicht rechtmäßig sei. Hierin wird ein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) gesehen. Da die rechtliche Beratung nicht zum Aufgabenbereich des LWL gehöre, sei diese auch nicht durch § 8 RDG legitimiert. Als ein weiteres Argument trägt der Antragsteller vor, dass durch § 78 e SGB VIII ausschließlich der örtliche Träger der Jugendhilfe für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78 b I SGB VIII zuständig sei und daher durch eine Delegation der Verhandlungsführung es zu einer dem Gesetzeszweck entgegenstehenden Entkommunalisierung der Entgeltverhandlungen komme. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der LWL durch seine Einbindung in die Vertragsverhandlungen in einen

Interessensgegensatz gerate, da er einerseits für Heimaufsicht verantwortlich ist und andererseits als Interessenvertreter der Kommunen in den Verhandlungen auftrete.

Demgegenüber lehnt der Antragsgegner in der Antragserwiderung vom 07.04.2008 die von dem Antragsteller geltend gemachten Entgelte ab. Hinsichtlich des ersten Antrages, mit dem eine Entgeltvereinbarung ab Eingang des Antrages bei der Schiedsstelle, also ab dem 28.02.2008, begehrt wird, wird primär mit folgenden Argumenten entgegengetreten. So wird darauf verwiesen, dass der Zeitraum der aktuellen Entgeltvereinbarung erst am 15.07.2008 ende. Da die Änderungen der Betriebserlaubnis, nicht zu einer Veränderung des Vollzeitpersonals geführt habe, läge auch keine unvorhersehbare wesentliche Veränderung im Sinne des § 78 d SGB VIII vor. Eine Neuverhandlung vor Ablauf des ursprünglichen Vereinbarungszeitraumes sei daher nicht erforderlich. Auch könne inhaltlich dem Antrag nicht entsprochen werden, weil gerade das Zustande kommen der Personalkosten nicht plausibel gemacht worden sei. Wie aus der als Anlage 2 beigefügten E-Mail erkennbar, bezieht sich dies auf die Personalkosten für den Leiter der Einrichtung, die Personalkosten für den Wirtschaftsdienst sowie auf die sog. Personalkosten. In einem Schreiben an Herrn .P. vom 11.06.2006, welches im Zuge der im Rahmen des gemeinsamen Gespräches in den Räumen des Landesjugendamtes vereinbarten weiteren Kontakte erfolgte, wird deutlich auf die fehlende Plausibilität bezüglich der Gewichtung der Stellenanteile für die geringfügig Beschäftigten hingewiesen. In einer E-Mail des LWL an die Schiedsstelle vom 05.09.2008 wird auf ein Schreiben an Herrn P. vom 03.06.2008 verwiesen. Dieses enthält eine reduzierte Berechnung der Personalkosten für die Leitung, den Wirtschaftsdienst sowie der sonstigen Personalkosten. Diese Argumentation besteht auch gegenüber dem zweiten Antrag des Antragstellers. Insoweit wird auf das Schreiben des LWL an Herrn P. vom 21.08.2008 verwiesen. Hinsichtlich der Überprüfung eines Antrages unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit wird die Ansicht vertreten, dass hier auch eine Überprüfung der einzelnen Positionen möglich ist. Hierzu wird auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 01.12.1998 und die Entscheidungspraxis von Schiedsstellen im Bereich des SGB XII verwiesen. Des Weiteren wird auch die rechtliche Vertretung des Antragsgegners durch den LWL als rechtlich zulässig bewertet, da die Vereinbarung zwischen dem Antragsgegner und dem LWL eine jederzeit mögliche privatrechtliche Vereinbarung über die Führung von Vertragsverhandlungen sei. An dem späteren öffentlich-rechtlichen Vertrag als Ergebnis dieser Verhandlungen sei der LWL nicht beteiligt. In der E-Mail des LWL vom 05.09.2008 ist in der Anlage ferner ein Schreiben des Antragsgegners vom 05.09.2008 beigefügt, in dem dieser sich die Argumentation des LWL vollinhaltlich zu Eigen macht.

Im Übrigen wird auf die zwischen den Verfahrensbeteiligten gewechselten Schriftsätze sowie die zu den Akten der Schiedsstelle gereichten Unterlagen Bezug genommen.

In der Sitzung der Schiedsstelle am 09.09.2008 wurde den Verfahrensbeteiligten ein Einigungsvorschlag zur einvernehmlichen Festlegung der Entgeltbedingungen unterbreitet. Da eine Einigung nicht erzielt wurde, erfolgte eine Entscheidung der Schiedsstelle.

II.

Die gestellten Anträge sind zulässig, jedoch ist das Begehren des Antragstellers nur zum Teil begründet.

Da trotz der Aufforderung zu Verhandlungen keine Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII zustande gekommen sind, konnte die Schiedsstelle gemäß § 78g II SGB VIII hinsichtlich der gestellten Anträge angerufen werden.

1.

Vom Antragsteller wurde die Einschaltung des LWL sowohl im Rahmen der Vertragsverhandlungen als auch dessen Beteiligte im Verfahren vor der Schiedsstelle gerügt. Beide Aspekte sind voneinander getrennt zu betrachten. Ob § 13 SGB X für das Verfahren vor der Schiedsstelle überhaupt anwendbar ist, kann dahingestellt bleiben, da die Tätigkeit des LWL, Finanzabteilung, Referat Pflegesatzangelegenheiten, keine unerlaubte Rechtsdienstleistung nach § 8 RDL darstellt. Gemäß § 5 I Nr. 1 a (LVerBO) erstrecken sich die Aufgaben der Landschaftsverbände auf die Sachgebiete „Soziale Aufgaben, Jugendhilfe und Gesundheitsangelegenheiten“. Da der LWL als öffentlich-rechtliche Körperschaft selbst wiederum aus Mitgliedskörperschaften (Kreise, kreisfreie Städte) besteht, die ebenfalls vergleichbare Aufgaben erledigen, kann durchaus auch die Beratung der Mitgliedskörperschaften in diesen Angelegenheiten als von § 5 I Nr. 1 LVerBO legitimierte Aufgabe angesehen werden. Ein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz ist daher nicht gegeben. Eine Zurückweisung des LWL musste also nicht erfolgen. In der Sitzung der Schiedsstelle vom 09.09.2008 wirkten die erschienen Mitarbeiter des LWL als Beistand.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Mitgliedskörperschaften des LWL den dort vorhandenen ökonomischen Sachverstand sowie die Erfahrung aus den Pflegesatzverhandlungen nach dem SGB XII durchaus zur Erledigung ihrer Verwaltungsaufgaben auch weiterhin abrufen und nutzen können. Der LWL darf daher auch beratend den Kommunen im Kontext der Vertragsverhandlungen

nach dem SGB VIII zur Seite stehen. Problematisch ist aber, wenn, wie im vorliegenden Fall geschehen, die Kommunen aber selbst die Verhandlung mit den Anbietern ablehnen und ausschließlich auf den LWL als Verhandlungspartner hinsichtlich der Entgeltfestsetzung verweisen. Aus den gesetzlichen Regelungen der §§ 78b, 78c SGB VIII wird die enge Verbindung von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen deutlich (vgl. Wiesner, SGB VIII, § 78 b Rz 8). So sind gerade die in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale die Grundlage für die Entgeltvereinbarung. Alle drei Vereinbarungen bedingen sich inhaltlich auch wechselseitig und können folglich auch nur zusammen ausgehandelt werden. Des Weiteren wird in § 78e SGB VIII auch eindeutig die Zuständigkeit für den öffentlichen Träger normiert, in dessen Bereich die Einrichtung liegt. Dies ist auch sinnvoll, denn die Festsetzung eines leistungsgerechten Entgeltes verlangt gerade die unmittelbare Einbeziehung von Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung des jeweiligen Anbieters. Die Informationen hierüber sind aber beim örtlichen öffentlichen Träger vorhanden bzw. werden von diesem im Qualitätssicherungsdialog mit erhoben. Er ist also am ehesten in der Lage die jeweiligen relevanten Kriterien in ihrer Gesamtheit zutreffend zu bewerten und eine hierauf aufbauende Vereinbarung zu schließen. Daher kann nach Auffassung der Schiedsstelle der öffentliche Träger auch nicht die Verhandlung mit einem Anbieter ablehnen und auf einen anderen Verhandlungspartner verweisen. Damit würde die im SGB VIII normierte Zuständigkeit des örtlichen Trägers nicht ausreichend beachtet. Die enge Verbindung zwischen dem Inhalt, dem Umfang und der Qualität der Leistung mit dem zu vereinbarenden Entgelt macht es gerade erforderlich, dass der öffentliche Träger insoweit auch aktiv an dem Aushandlungsprozess mit dem Anbieter beteiligt ist und nicht nur das Verhandlungsergebnis mit seiner Unterschrift bestätigt. Folglich hätte sich der Antragsgegner in Wahrnehmung seiner Zuständigkeit als örtlicher Träger nach § 78 e SGB VIII auch von vornherein aktiv an den Verhandlungen mit dem Antragssteller beteiligen müssen.

2.

Soweit der Antragsteller die Festsetzung eines neuen Entgeltes für den Zeitraum vor dem 16.07.2008 begehrt, ist sein Antrag unbegründet. Zwischen den Verfahrensbeteiligten wurde am 16.07.2007 eine Vereinbarung nach § 78c SGB VIII unterzeichnet. Sie umfasste einen Zeitraum vom 16.07.2007 bis zum 15.07.2008. § 78 d III SGB VIII erlaubt eine vorzeitige Neuverhandlung bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen. Hierbei muss es sich aber um grundlegende

Veränderungen handeln, deren Folgen unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit der betroffenen Partei nicht zugemutet werden können. Hier verhält es sich aber so, dass ausschließlich durch die vom Antragsteller initiierte neue Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII eine veränderte Situation eingetreten ist. Es handelt sich folglich um einen Umstand, der ausschließlich durch den Antragsteller hergeführt worden ist und der somit seiner Risikosphäre entstammt. Des Weiteren ist auch eine Veränderung des vollzeitbeschäftigten Personals nicht eingetreten. Daher kann hier das Bestehen unvorhersehbarer wesentlicher Veränderungen gerade nicht bejaht werden. Allein die Tatsache, dass die Verfahrensbeteiligten bereits über eine neue Vereinbarung mit Wirkung vor dem 15.07.2008 (erfolglos) verhandelt haben, ändert hieran nichts. Trotz der Verhandlungen bestand für alle Verfahrensbeteiligten erkennbar ein Dissens über die Entgeltvereinbarung so dass auch kein Vertrauenstatbestand für den Antragsteller angenommen werden kann.

3.

Eine Entgeltfestsetzung kann daher auch nur für einen Zeitraum ab dem 16.07.2008 erfolgen. Die Schiedsstelle hat hierbei die gesetzlichen Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. § 78b II SGB VIII) zu beachten. Nur soweit diese Vorgaben erfüllt sind, besteht ein Anspruch des Anbieters auf Abschluss einer Entgeltvereinbarung für einen zukünftigen Zeitraum. Dabei sind die Entgelte nach diesem dem SGB VIII zugrunde liegenden Entgeltsystem nicht mehr kosten- sondern leistungsorientiert (vgl. § 78 c II 1 SGB VIII). Bei der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit handelt es sich um sog. unbestimmte Rechtsbegriffe, die von der Schiedsstelle für den vorliegenden Fall zu konkretisieren sind. Wirtschaftlichkeit bezeichnet ein angemessenes und ausgewogenes Verhältnis zwischen den angebotenen Leistungen und den kalkulierten Entgelten, während mit dem Aspekt der Sparsamkeit sichergestellt werden soll, dass unnötige Kosten bei der Leistungserbringung verhindert werden (vgl. Wiesner, SGB VIII, 3.A., 2006, § 78 b Rz 22f.). In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wie auch in der darauf Bezug nehmenden Literatur wird diesbezüglich auf die Möglichkeit des internen oder externen Vergleichs bei der Bewertung dieser Aspekte hingewiesen. Bei einem sog. externen Vergleich wird die Einrichtung des Antragstellers mit vergleichbaren Einrichtungen anderer Träger verglichen. Stellt sich dabei heraus, dass er der günstigste Anbieter ist, reicht dies für die Feststellung der Einhaltung der Kriterien von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aus (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.11.1998 5 C 17.97). Eine Überprüfung einzelner interner Positionen der Entgeltberechnung, also der sog. interne Vergleich, bezüglich ihrer Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist dann nicht mehr erforderlich. Ist er hingegen nicht der günstigste Anbieter kann eine Berücksichtigung nur erfolgen,

wenn die geforderte Vergütung marktgerecht, also innerhalb der Bandbreite der Entgelte für vergleichbare Leistungen liegt. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes bezog sich auf Bewertung von begehrten Pflegesätzen, die auf rechtlicher Grundlage des BSHG bzw. nunmehr des SGB XII überprüft werden. Auf Basis dieser Entscheidung wendet daher zum Beispiel die Schiedsstelle gemäß § 80 SGB XII bei der Bezirksregierung Münster im vorstehenden Fall den internen Vergleich an. Es werden also die einzelnen Kalkulationspositionen überprüft, inwieweit sie einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen. In der sozialhilferechtlichen wie in der jugendhilferechtlichen Literatur wird aber der externe Vergleich angeführt (so führt Münder in: Rothkegel, Sozialhilferecht, 2005, S.603 aus, dass der externe Vergleich genügt, wenn die Einrichtung eine Gesamtvergütung verlangt, die unter dem Durchschnitt liegt). Aus diesem Umstand einer unterdurchschnittlichen Vergütung wird auf die Wirtschaftlichkeit geschlossen. Nach Wiesner hingegen (in: Wiesner, SGB VIII; 3.A., 2006, § 78 c Rz 12a) ist es freigestellt, ob ein interner oder externer Vergleich durchgeführt wird.

Für die die Frage, ob das beantragte Entgelt den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerecht wird, ist es für die Schiedsstelle zunächst entscheidend gewesen, dass das beantragte Entgelt sich nicht nur innerhalb der Bandbreite der Entgelte für vergleichbare Leistungen anderer Einrichtungen befindet, sondern darüber hinaus auch im unterdurchschnittlichen Bereich liegt. Die Mitglieder der Schiedsstelle, als Vertreter sowohl freier wie auch öffentlicher Trägern, sind aufgrund ihrer Fachlichkeit, Erfahrung sowie der in der Praxis gewonnenen Informationen auch in der Lage eine entsprechende Bewertung zu treffen. Insoweit kann die Schiedsstelle die Argumentation des Antragsstellers nachvollziehen, der im Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 27.08.2008 geltend macht, dass das mit den Anträgen begehrte Gesamtentgelt (Regelsatz) eine unterdurchschnittliche Höhe aufweist. Jedoch kann sich die Schiedsstelle nicht dem Standpunkt des Antragsstellers anschließen, dass dies ausreichend für die Bejahung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist. Insofern kann aber der Schiedsstelle nicht die Durchführung einer Plausibilitätskontrolle hinsichtlich einzelner Kalkulationspositionen verwehrt sein. Gerade für die Bewertung der Sparsamkeit ist dies angebracht. Allerdings ist zu beachten, dass dem Anbieter auch ein gewisser Planungs- und Entscheidungsspielraum bei der Kalkulation einzelner Positionen zugestanden werden muss. Dies gehört nicht nur zu seiner unternehmerischen Freiheit sondern umfasst auch seine fachliche Eigenständigkeit, wie ein jugendhilferechtliches Konzept konkret in seiner Einrichtung umgesetzt werden soll. Dies bedeutet aber nicht die Notwendigkeit einer intensiven und detaillierten Überprüfung aller Einzelpositionen. In den Fällen, wo ein unterdurchschnittliches Entgelt beantragt wird, ist daher die Feststellung ausreichend, dass die

geltend gemachten einzelnen Kalkulationsansätze mit Blick auf die zu erbringenden Leistungen plausibel und nachvollziehbar sind. Damit wird ausgeschlossen, dass ein Anbieter, obwohl er insgesamt nur ein unterdurchschnittliches oder durchschnittliches Entgelt beantragt, eine Einzelposition kalkuliert, die dann zu unnötigen und folglich nicht erforderlichen Kosten führt. Zugleich bleibt bei diesem Ansatz der Überprüfung die Handlungsautonomie des Anbieters gewahrt. Hiervon ausgehend konnte die Schiedsstelle die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der im Antrag vom 28.02.2008 kalkulierten Entgelte (Regelsatz: 112,81 € und Intensivsatz: 149,10 €) bejahen. So sind die kalkulierten Personalkosten zu akzeptieren. So sind Bruttopersonalkosten von 70.063,60€ für die Einrichtungsleitung nicht zu beanstanden. Dies entspräche einem Arbeitnehmerbruttogehalt von monatlich 4.533,23€ bei einem angestellten Einrichtungsleiter. Es weist somit kein Missverhältnis zu den zu erbringenden Aufgaben eines Einrichtungsleiters auf. Zudem ist zu beachten, dass es sich um eine privatgewerbliche Einrichtung der Jugendhilfe handelt, so dass die Leitung hier eigenverantwortlich eine soziale Absicherung von Lebensrisiken durchführen muss. Auch hinsichtlich des Wirtschaftsdienstes und der sonstigen Personalkosten ist die Plausibilität gegeben, da der kalkulierte Stellenschlüssel durchaus zur Realisierung der Leistungsbeschreibung gerechtfertigt und durch fachliche Aspekte legitimiert ist. Welche konkrete Lohnhöhe bei den teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern vereinbart wird, ist zunächst der Entscheidungsfreiheit der Einrichtung überlassen. So kann gerade bei geringem Arbeitszeitvolumen eine größere Motivation und Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter über ein höheres Gehalt erreicht werden. Das Entlohnungssystem ist daher unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung durchaus nachvollziehbar. Dementsprechend bleibt es dem Antragsteller auch unbenommen, weiteres Personal, welches unter dem sonstigen Personalaufwand dokumentiert ist, zu beschäftigen. Da hier insgesamt ein unterdurchschnittliches Entgelt beantragt wird und die Kosten für die Einrichtungsleitung, Wirtschaftsdienst und dem sonstigen Personalaufwand nachvollziehbar begründet worden sind, ist hinsichtlich des ersten Antrages die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu bejahen.

4.

Demgegenüber können die im zweiten Antrag vom 27.08.2008 geltend gemachten Kostensteigerungen gegenüber der Kalkulation des ersten Antrages im Bereich der Einrichtungsleitung und des Personals gerade nicht nachvollzogen werden. Hier werden im Wesentlichen Personalkostensteigerungen pauschal in Höhe von 8 Prozent geltend gemacht. Hier ist die Notwendigkeit nicht nachvollziehbar, weshalb bei allen Positionen, also auch beim

Einrichtungsleiter, generell die Vergütung gerade um acht Prozent erhöht wird. Insbesondere hier erscheint eine derartige Erhöhung unter ökonomischen Gesichtspunkten nicht als plausibel und problematisch. Des Weiteren hat, wenn auf den öffentlichen Dienst Bezug genommen wird, die Tarifierhöhung auch in mehreren Stufen stattgefunden. Demnach wäre sie dann auch in der Entgeltkalkulation des ersten Antrages zumindest teilweise erfasst gewesen. Nach Ansicht der Schiedsstelle kann diese Erhöhung der Kosten im zweiten Antrag daher nicht als vereinbar mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angesehen werden. Insoweit ist die Entgeltfestsetzung abzulehnen. Demgegenüber kann aber der hier beantragte Zeitraum bis zum 31.07.2009 der Entgeltvereinbarung zugrunde gelegt werden.

Bei der Kostenentscheidung hat die Schiedsstelle berücksichtigt, dass der Antragsteller nur mit einem Teil seines Begehrens durchgedrungen ist.

Angesichts der zu klärenden Sach- und Rechtsfragen und der Entscheidung über zwei Anträge ist die Verfahrensgebühr von 800 € angemessen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist gem. § 78 g Abs. 2 SGB VIII ohne weiteres Vorverfahren der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe kann Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Landes Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes zu erklären; sie richtet sich jeweils gegen die andere Partei, nicht gegen die Schiedsstelle.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Münster, den 6. Oktober 2008

beglaubigt für die
Geschäftsstelle der Schiedsstelle

gez. Prof. Dr. Kilz

Vorsitzender der Schiedsstelle